

## **Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz)**

Änderung vom 22. Oktober 2014

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,  
gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 1. Juli 2014,  
beschliesst:

### **I.**

Das Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz) vom 7. Oktober 1962 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 3ter**

<sup>1</sup> Die Regierung beschliesst im Geltungsbereich dieses Gesetzes über den Abschluss verwaltungsrechtlicher Vereinbarungen, insbesondere von Schulgeldvereinbarungen und solcher über die Zusammenarbeit sowie die Koordination mit anderen Kantonen und mit dem Ausland, einschliesslich deren Finanzierung. Zusammenarbeit

<sup>2</sup> Der Kanton trägt die Kosten, welche sich aus verwaltungsrechtlichen Vereinbarungen ergeben.

#### **Art. 3quater**

Schüler mit besonderem Förderbedarf haben Anspruch auf Fördermassnahmen gemäss Artikel 43 Absatz 2 Litera a bis c des Schulgesetzes. Besonderer Förderbedarf

#### **Art. 3quinquies**

Die Mittelschulen können Schüler mit besonderen Talenten insbesondere im Bereich Sport fördern. Das Förderprogramm ist der Regierung zur Genehmigung einzureichen. Besondere Talente

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Die Kantonsschule in Chur vermittelt in ihren Abteilungen eine Mittelschulbildung als Vorbereitung auf ein Hochschulstudium. Auftrag

<sup>2</sup> Sie fördert auf christlicher Grundlage die geistig-seelische und körperliche Entwicklung der Schüler. Sie betont über der kulturellen, sprachlichen und konfessionellen Mannigfaltigkeit des Landes das Einigende und Gemeinsame und soll von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Be-

einträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

**Art. 5**

<sup>1</sup> Betrifft nur die italienische Fassung.

<sup>2</sup> Aufgehoben

**Art. 7 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Handelsmittelschule bereitet die Schüler auf den kaufmännischen Beruf vor und vermittelt ihnen ausser den grundlegenden Fachkenntnissen eine angemessene Allgemeinbildung. Sie wird gemäss Gesetzgebung des Bundes und des Kantons mit dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis Kaufmann mit Berufsmaturität abgeschlossen.

**Art. 7bis**

Betrifft nur die italienische Fassung

<sup>1</sup> Die Fachmittelschule vermittelt eine praxisbezogene Allgemeinbildung als Vorbereitung auf das anschliessende Studium an Fachhochschulen der sozialen Arbeit und medizinischen Tätigkeit sowie an pädagogischen Hochschulen. Die Ausbildung schliesst mit dem Fachmittelschulabschluss und der Fachmaturität ab.

<sup>2</sup> Aufgehoben

**Art. 14 Abs. 1 und 3**

Betrifft nur die italienische Fassung

<sup>1</sup> Die Regierung kann an privaten Mittelschulen erlangte Abschlüsse des Gymnasiums und der Fachmittelschule anerkennen, wenn eine ausgewogene regionale Verteilung der Mittelschulen und deren Bestand gewährleistet sind, die Schule Gewähr für gute Erziehung und Ausbildung bietet und die Aufnahme- und Promotionsbedingungen sowie die Lehrpläne im Wesentlichen den Bestimmungen für die Kantonsschule entsprechen. Lehrpläne und Prüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung der Regierung.

<sup>3</sup> Die vom Kanton anerkannten Ausweise werden von der zuständigen kantonalen Behörde gemäss übergeordnetem Recht unterzeichnet.

**Art. 14bis**

Handelsmittelschulen

<sup>1</sup> Handelsmittelschulen an privaten Mittelschulen werden mindestens mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis abgeschlossen.

<sup>2</sup> Die Regierung kann Handelsmittelschulen beitragsrechtlich anerkennen, wenn die einschlägigen bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen für die Berufs- und Allgemeinbildung eingehalten werden, die Aufnahme- und Abschlussbedingungen den kantonalen Vorgaben entsprechen und der Bestand der Schule gesichert ist.

<sup>3</sup> Der Kantonsbeitrag pro Schüler entspricht dem Beitrag pro Schüler privater Mittelschulen.

**Art. 17 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6**

<sup>1</sup> Der Kanton richtet den privaten Mittelschulen jährlich je Schüler im Sinne von Artikel 16 einen Beitrag aus, welcher sich aus der Betriebs- und der Investitionspauschale zusammensetzt. Die Betriebspauschale entspricht den Nettokosten, welche dem Kanton für einen Schüler der Kantonsschule entstehen, und einer Verwaltungskostenpauschale. Die Investitionspauschale ist zweckgebunden und beträgt 3009 Franken (Stand 31. Dezember 2012, Schweizerischer Baupreisindex Hochbau, Basisindex Oktober 2010 = 100 Punkte). Auf Beginn desjenigen Schuljahres, in welchem ein allfälliger Neubau Mensa/Mediothek in Betrieb genommen wird, erhöht sich die Investitionspauschale auf 3487 Franken.

<sup>2</sup> Die Schulen erhalten eine Zusatzpauschale, welche sich mit steigender Schülerzahl linear von 15 Prozent bei 30 beitragsberechtigten Schülern auf 2 Prozent bei 300 beitragsberechtigten Schülern reduziert. Für Schulen mit mehr als 300 beitragsberechtigten Schülern beträgt die Zusatzpauschale 2 Prozent.

<sup>4</sup> Für den Unterricht in der Erstsprache Rätoromanisch oder Italienisch in Kombination mit einem Immersionsfach in der entsprechenden Sprache wird eine Sprachpauschale in der Höhe von 39 000 Franken pro Klassenzug ausgerichtet (Stand 31. Dezember 2013, Landesindex der Konsumentenpreise, Basisindex Dezember 2010 = 100 Punkte).

<sup>5</sup> Mittelschulen mit genehmigten Förderprogrammen gemäss Art. 3quinquies wird eine Talentpauschale von jährlich 1000 Franken pro teilnehmenden Schüler bezahlt.

<sup>6</sup> Die Betriebspauschale wird jährlich neu berechnet. Die Investitionspauschale wird jährlich an den Schweizerischen Baupreisindex Hochbau angepasst. Die Sprach- und Talentpauschalen werden jährlich nach den Vorgaben der Regierung der Teuerung angepasst.

**Art. 17ter**

Der Kanton kann für Schüler, von denen mindestens ein Elternteil im Kanton Graubünden zivilrechtlichen Wohnsitz hat, Beiträge an Mittelschulen im Kanton Tessin gewähren. Die Beiträge werden abschliessend im Rahmen der jährlich im Budget bereitgestellten Mittel gewährt.

**Art. 18**

<sup>1</sup> Sollte der Kanton kantonale Mittelschulen in Talschaften, in denen private Mittelschulen bestehen, neu errichten, so kann der Grosse Rat in diesen Talschaften die Beiträge an private Mittelschulen herabsetzen oder aufheben.

<sup>2</sup> Privaten Mittelschulen, deren Führung und Ausbildungsqualität nicht befriedigen, kann die Regierung den Beitrag kürzen oder entziehen.

<sup>3</sup> Mittelschulen, welche dieses Gesetz oder gestützt darauf beruhende Erlasse oder Verfügungen vorsätzlich missachten, werden vom Departement mit einer Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

Anderung der  
Beiträge,  
Sanktionen

**II.**

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.  
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.